

das begangene Verbrechen im Einzelfall. In der Deutschen Demokratischen Eepublik gelten in dieser Hinsicht die folgenden Grundsätze.

a) Die Strafe **ТДБ** — und zwar prinzipiell vor Begehung der Tat — durch einen *normativen Akt* des Staates (Gesetz der Volkskammer oder Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Eepublik; Art. 135 Abs. 1 der Verfassung und § 2 Abs. 1 StGB) generell angedroht werden.

Es ist deshalb z. B. nicht zulässig, daß einzelne Ministerien, Bezirks - räte oder Bezirkstage Strafbestimmungen erlassen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich eine Reihe früher ergangener Normativakte einzelner Ministerien sowie einzelne Normativakte der früheren Länder.<sup>6</sup>

b) Die Strafe wird, wie sich aus Art. 134 der Verfassung und § 1 GVG ergibt, im Einzelfall grundsätzlich nur von den Gerichten verhängt, die dabei an ein bestürmtes, gesetzlich geregeltes Verfahren gebunden sind, das die demokratischen Bechte und Freiheiten der Bürger auch im Falle der Strafverfolgung gewährleistet.

Im übrigen sind auch für das Ermittlungsverfahren und insbesondere für die Anklageerhebung sowie für die Strafvollstreckung durch Gesetz generell bestimmte Staatsorgane zuständig (vgl. §§ 95 ff., 168 ff. und § 336 StPO sowie §§ 18 ff. des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, nach denen das Ermittlungsverfahren und die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und die Strafvollstreckung durch die Deutsche Volkspolizei unter Überwachung durch den Staatsanwalt erfolgt).

Bereits durch die Beschränkung der Verfügungsgewalt über die Strafe auf diese Staatsorgane unterscheidet sich die Kriminalstrafe wesentlich von den sonstigen Zwangsmaßnahmen, die von anderen Staatsorganen angewandt werden, wie z. B. den Ordnungsstrafen der Räte, den Disziplinarmaßnahmen der staatlichen Verwaltungsorgane gegenüber Staatsfunktionären u. ä.

Aus diesem Grunde schließt auch eine Bestrafung des Täters im Wege des Ordnungsstrafverfahrens die gerichtliche Bestrafung ebensowenig aus wie eine disziplinarische Strafmaßnahme, wenn es sich um einen Staatsfunktionär handelt. Dieser Grundsatz ist bezüglich der Ordnungsstrafen ausdrücklich im § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und über die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens vom 3. Februar 1955<sup>7</sup> niedergelegt und ergibt sich für die staat-

<sup>6</sup> vgl. im übrigen S. 216 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>7</sup> GBl. I, S. 128.